



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN DERENDINGEN

SATZUNG

(NEUE SATZUNG DURCH BESCHLUß DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM
SEPTEMBER 2001 - EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER TÜBINGEN VOM
19.02.02 = 1. VERSION

2. VERSION: SATZUNGSÄNDERUNG VOM 25.01.2003

GRUNDLAGEN

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Derendingen" (abgekürzt: CVJM Derendingen e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Grundlage und Ziele

1. Der Verein hat Gottes Wort als alleinige Richtschnur des Lebens und bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt.
2. Der Verein sieht seinen Zweck in der Verwirklichung der auf der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

3. Der geschichtliche Auftrag
 - a) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung.
 - b) In diesen Auftrag schließt er auch die Zusatzklärung ein, die der CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. verabschiedet hat: "Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen."
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Die unter § 2 genannten Ziele will der Verein durch Orientierung an Gottes Wort erreichen. Dies umfasst
 - Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
 - Gemeinschaft im Gebet
 - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - Förderung junger Menschen zu körperlich und geistig tüchtigen und gefestigten Christen, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des persönlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind.
2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind vor allem:
 - Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, Andacht und Gottesdienst
 - Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebenslagen
 - Missionarische Betätigung
 - Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit
 - Begleitung und Schulung von Mitarbeitern
 - Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Spiel und Sport.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anteil am etwaigen Vereinsvermögen; sie haften aber auch nicht mit ihrem Vermögen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Leitungsausschuss.
2. Die Mitglieder
 - a) tragen die Verantwortung für die Arbeit des Vereins.
 - b) bekennen sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und seinem missionarischen Auftrag.
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
 - d) sind durch Mitarbeit und Gebet bereit, bei den vielfältigen Aufgaben des Vereins mitzuhelfen.
 - e) tragen durch einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins bei.
- II. Ab dem 16. Lebensjahr sind die Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Leitungsausschuss gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Leitungsausschuss mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Außerdem kann, wer zwei Jahre lang keine finanzielle Zuwendung zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins getätigt hat, nach vorheriger schriftlicher Erinnerung ausgeschlossen werden.

LEITUNG**§ 6 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- der Mitgliederversammlung
- des Leitungsausschusses.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Leitungsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt üblicherweise durch den oder die Vorstandsmitglieder. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann jederzeit eingeladen werden.
2. Auf Antrag von wenigstens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter Angabe der Punkte, ist der Leitungsausschuss verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung, sind jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung formlos schriftlich zu übersenden.
4. Einer der Vorstandsmitglieder leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens die Hälfte des Leitungsausschusses und 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der erneuten Einladung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch dann gültig, wenn der Gegenstand des Beschlusses zuvor nicht ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt war.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

-
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Leitungsausschusses, den Kassenbericht des Kassierers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
 - Sie beschließt über die Entlastung des Leitungsausschusses, der Vorsitzenden und des Kassenwartes.
 - Sie beauftragt zwei Kassenprüfer mit der mindestens einmal jährlichen Kassenprüfung. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Leitungsausschuss.
 - Sie bestimmt, bis zu welchem Betrag der Kassenwart allein zeichnungsberechtigt ist.
 - Sie berät und beschließt Anträge, die mindestens 7 Tage vorher bei einem der Vorsitzenden eingegangen sind.
 - Sie bestätigt die Geschäftsordnung oder beschließt über eine neue Geschäftsordnung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dies in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führt ein Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das von dem Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung
- a) Der Leitungsausschuss ruft zum Ende der jeweiligen Wahlperiode eine Mitgliederversammlung als Wahlversammlung ein. Sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, gelten die Bestimmungen für eine Mitgliederversammlung.
 - b) Folgende Tagesordnungspunkte sind zusätzlich zu §7 Ziffer 5. Bestandteil der Wahlversammlung:
 - Wahl des Leitungsausschusses, der Vorstandsmitglieder und des Kassenwartes.

§ 8 Der Leitungsausschuss

1. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Leitungsausschuss die höchste Entscheidungsinstanz des Vereins.
2. Der Leitungsausschuss hat die Aufgabe, den Verein zu leiten.
 - a) Er achtet darauf, dass die in § 2 genannten Ziele umgesetzt werden.
 - b) Er achtet auf Einhaltung der Geschäftsordnung.
 - c) Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Der Leitungsausschuss besteht aus 6 bis höchstens 12 Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Vorstandsmitglieder gehören Kraft Amtes zum Leitungsausschuss.
4. Er trifft sich mindestens alle drei Monate.
5. Er kann jederzeit auf Wunsch von 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe eines Grundes innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
6. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Vorsitzender anwesend sind.
7. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen.
9. Der Leitungsausschuss kann in diesem Rahmen einen vom Kirchengemeinderat benannten Kirchengemeindevertreter wählen.
10. Scheidet ein gewählter Funktionsträger während der Wahlperiode aus, so bestimmt der Leitungsausschuss seinen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
11. Der Leitungsausschuss legt Arbeitsbereiche fest und benennt für diese Ansprechpartner aus dem Leitungsausschuss.
12. Der Leitungsausschuss legt fest, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
13. Der Vorstand
 - a) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu drei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die Geschäftsordnung fest. Jedes Vorstandsmitglied muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
14. Der Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung (Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben) und die Verfügung über Konten des Vereins, aufgrund einer ihm vom Vorstand im Sinne des §26 BGB jeweils erteilenden schriftlichen Handlungsvollmacht. Der Kassenwart ist im Außenverhältnis nur im Rahmen und aufgrund einer ihm erteilten Vollmacht des Vorstands vertretungsberechtigt.

§ 9 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Leitungsausschuss. Ihre Leiter werden vom Leitungsausschuss bestätigt. Dabei achtet er besonders darauf, dass nur solche Personen Leiter von Kreisen und Gruppen innerhalb des Vereins sein können, welche die in §2 der Satzung niedergelegten Grundlagen und Ziele des Vereins, sowie die in §3 genannten Aufgaben voll bejahen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

ORDNUNGEN**§ 10 Die Geschäftsordnung**

1. Auf der Mitgliederversammlung wird eine Geschäftsordnung verabschiedet oder bestätigt, die für die Dauer der Amtszeit gilt.
2. Sie legt folgendes fest:
 - a) Zahl der Leitungsausschussmitglieder
 - b) Zahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Dauer der Amtszeit
 - d) Weitere Vorgaben für Ordnung und Betrieb des Vereins
3. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
4. Die Geschäftsordnung hat nach der Satzung die höchste Verbindlichkeit aller Maßstäbe für den Verein.

§ 11 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Leitungsausschuss -Mitglieder und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
2. Eine Änderung der Grundlagen und Ziele des Vereins (§ 2, Ziffer 1 und 2) ist nicht möglich.
3. Eine Änderung der Ziele des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung aller Leitungsausschuss -Mitglieder und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen durch Leitungsausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Dabei ist einer Einrichtung der Vorzug zu geben, die mit folgender Regelung einverstanden ist: Das übertragene Vermögen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren treuhänderisch verwaltet. Eventuelle Zinseinkünfte gehören der entsprechenden Einrichtung. Falls innerhalb dieser fünf Jahre in Derendingen ein neuer CVJM gegründet und als gemeinnützig anerkannt wird, so erhält dieser CVJM das Vermögen abzüglich eventuell angefallener Kosten.
4. Sollte die Durchführung dieser Bestimmung (§12 Ziffer 1.-3.) unvorhergesehener Weise aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, unmöglich werden, so beschließt die Mitgliederversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Körperschaft das Vereinsvermögen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zufallen soll. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.